jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/1/30 1Ob503/80, 6Ob705/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.1980

Norm

ABGB §530 B
ABGB §914 IIIc
ABGB §1284 Ae

Rechtssatz

Auch wenn in einem bäuerlichen Übergabsvertrag vereinbart wurde, daß der Übergeber selbst bei Vorliegen wichtiger Gründe wie schlechter Behandlung durch den Übernehmer oder mangelhafte Leistung des vereinbarten Auszugs in der Ausgedingewohnung verbleibt, kann der Ausgedingsberechtigte aus der Wohnung ausziehen und an Stelle aller Naturalleistungen Geld verlangen, wenn der Verpflichtete durch sein Verhalten das Verbleiben in der Wohnung unzumutbar gemacht hat.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 503/80
  Entscheidungstext OGH 30.01.1980 1 Ob 503/80
  JBl 1981,88 = RZ 1981/36 S 135 = SZ 53/15
- 6 Ob 705/83
  Entscheidungstext OGH 13.10.1983 6 Ob 705/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0012195

Dokumentnummer

JJR_19800130_OGH0002_0010OB00503_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at